VERORDNUNG (EWG) Nr. 3124/74 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/74 (4), sieht vor, daß die Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der genannten Verordnung nur bis zum 31. Dezember 1974 für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, gelten, und zwar wegen der geringen Mengen, die ausgeführt werden, und ihrer Abfüllung. Der vorgesehene Geltungszeitraum für diese Befreiung gestattet es nicht, die Entwicklung der betreffenden Einfuhren zu beurteilen. Es empfiehlt sich daher, diesen Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 genannte Termin vom 31. Dezember 1974 wird durch den Termin vom 30. Juni 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 1974, S. 36.